

Mandanteninformation zum Transparenzregister

Bereits in unserem RST-Mandantenrundsreiben vom 28.10.2021 haben wir Sie über die ab dem 01.08.2021 bestehende Meldepflicht zum Transparenzregister und die für die Sie damit potenziell einhergehenden Veränderungen bzw. Verpflichtungen informiert. Da in vielen Fällen, wie z.B. bei GmbH, Partnerschaften, Genossenschaften, Europäische Genossenschaft die Frist am 30.06.2022 abläuft, möchten wir Sie hiermit erneut an die Meldepflicht zum Transparenzregister erinnern.

Um was geht es?

Das Transparenzregister wurde ab dem 01.08.2021 zu einem Vollregister umgewandelt. Deshalb müssen künftig in jedem Fall Meldungen zu den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister übermittelt werden. Dies gilt unabhängig davon, welche Informationen in anderen öffentlichen Registern (Handelsregister, Vereinsregister etc.) hinterlegt sind, wie dies früher der Fall war (sogenannte Meldefiktion).

Für wen gelten die Regelungen?

Aus § 20 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz) ergibt sich, dass alle eingetragenen Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, PartG) sowie juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, Verein) von der Meldepflicht an das Transparenzregister betroffen sind. Ebenso betroffen sind rechtsfähige Stiftungen und bestimmte treuhänderische Gestaltungen. Die Größe der Vereinigung hat keinen Einfluss auf die Mitteilungspflicht, wenn es sich um eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft nach § 20 Abs. 1 GwG handelt.

Pflichten

Die Mitteilungspflichten beziehen sich auf bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten. Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG). Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. als Komplementär oder durch ein Vetorecht).

Werden die Anteile, die Stimmrechte oder eine Kontrolle auf sonstige Weise von einer Vereinigung gehalten/ausgeübt, gilt als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter derjenige, der die Muttervereinigung im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG i. V. m. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50 % erforderlich.

Können diese Personen nicht ermittelt werden oder sind sie nicht vorhanden, gilt der bzw. die gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG als „fiktive(r)“ wirtschaftlich Berechtigte(r).

Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz den Verpflichteten eine „umfassende Prüfung“ abverlangt, bevor die oben genannte Fiktion geltend gemacht werden kann.

Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten sind von den gesetzlichen Vertretern aktiv einzufordern.

An dieser Stelle sei explizit auf die Verpflichtung zur Dokumentation der Bemühungen hingewiesen (§ 20 Abs. 3a Satz 4 GwG): „Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren“. Allein aus Nachweisgründen zur Reduzierung der persönlichen Haftung wird dringend angeraten, sämtliche Bemühungen zur Aufklärung der wirtschaftlich Berechtigten umfassend schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren.

Für rechtsfähige Stiftungen und bestimmte Treuhandgestaltungen existieren abweichende Regelungen.

Übergangsfristen

Die neuen Regelungen zum Transparenzregister sind am 01.08.2021 in Kraft getreten. Allerdings hat der Gesetzgeber für die unterschiedlichen Gesellschaftsformen in § 59 Abs. 8 GwG Übergangsfristen eingeräumt.

Zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsfristen ist, dass die Meldefiktion (Beispiel: zutreffende, vollständige und aktuelle Gesellschafterliste einer GmbH wurde im Handelsregister hinterlegt) bisher zutreffend genutzt wurde und die geforderten Daten richtig und vollständig aus einem der anderen Register hervorgehen. In diesen (und nur in diesen) Fällen sind folgende Übergangsfristen vorgesehen:

- AG, SE, KG a.A. bis 31.03.2022,
- GmbH, Partnerschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft bis 30.06.2022,
und
- in allen anderen Fällen bis 31.12.2022.

Bis zum Ablauf dieser Fristen muss dann jedoch die vollständige Meldung zur Eintragung in das Transparenzregister erfolgt sein.

Für eingetragene Vereine besteht eine Sonderregelung. Bei diesen werden gemäß § 20a GwG alle Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich automatisch von der registerführenden Stelle als wirtschaftlich Berechtigte mit den zugehörigen Daten in das Transparenzregister eingetragen, ohne dass der Verein diesbezüglich tätig werden muss. Allerdings ist in bestimmten Fällen eine aktive Meldung an das Transparenzregister erforderlich.

Sanktionen bei Missachtung der Pflichten

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verletzen der oben dargestellten Verpflichtungen ist mit erheblichen Bußgeldern belegt. Gemäß § 9 OWiG kann für Verstöße auch der Vertreter, also z.B. der Geschäftsführer einer Gesellschaft, persönlich in Anspruch genommen werden.

Exkurs: Erweiterte Pflichten für „Verpflichtete“

Über die allgemeinen Pflichten für alle Unternehmen hinaus erweitern sich die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz für diejenigen Personen, die im Sinne des GwG als „Verpflichtete“ gelten. Dazu zählen insbesondere die Sorgfaltspflichten sowie Meldepflichten bei Unstimmigkeiten im Transparenzregister und in Verdachtsfällen. In einer Art Katalog werden bestimmte Personenkreise als Verpflichtete auserkoren. Hierzu gehören z.B. auch Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Von den erweiterten Pflichten können aber u. U. auch Unternehmen betroffen sein, die nicht unbedingt damit rechnen. So benennt § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG „Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen“ als Verpflichtete i.S.d. GwG. Die genannten Dienstleistungen sind z.B. die Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die

Bereitstellung eines Sitzes (Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse) oder die Ausübung der Funktion eines Treuhänders.

Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen Ihnen möglichst zeitnah zu überprüfen, ob sämtliche relevanten Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz bislang eingehalten wurden. Insbesondere sollte zeitnah überprüft werden, ob die Eintragungen im Transparenzregister zutreffend sind bzw. ob die Meldefiktion zu Recht in Anspruch genommen wurde.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen auch in den Anwendungsbereich des GwG als „Verpflichteter“ fällt. Dazu sollte der Katalog in § 2 GwG mit besonderem Augenmerk auf § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG überprüft werden.

Hinweis im Zusammenhang mit der Beantragung von Überbrückungshilfen

Zur künftigen Beantragung von Überbrückungshilfen ist es nach den uns vorliegenden Informationen zwingend erforderlich, dass die antragstellende Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung ggü. dem Transparenzregister bereits alle relevanten Informationen gemeldet hat.

Sollten Sie Fragen zu den oben erläuterten gesetzlichen Regelungen oder aber zu dem Übergang auf die neue Rechtslage haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Erhebung, Zusammenstellung und Übermittlung der relevanten Informationen für bzw. an das Transparenzregister.